

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1957

Nummer 109

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 13. 9. 1957, Bereinigung der Vorschriften auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung; hier: Statistik. S. 2005.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 10. 9. 1957, Änderung des Gemeindennamens Neuhaus, Landkreis Paderborn, in „Schloß Neuhaus“. S. 2006.

C. Innenminister. H. Kultusminister.

Gem. RdErl. 13. 9. 1957, Entgelte für Leistungen der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und der hygienischen Universitätsinstitute des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 2007.

D. Finanzminister.

RdErl. 3. 9. 1957, Bemessung der Reisedauer von Dienstreisen auf dem Luftwege. S. 2007.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 5. 9. 1957, Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Eintragung von Ingenieuren in die Handwerksrolle. S. 2008.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. v. 13. 9. 1957, Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte aus der SBZ. S. 2011.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 56 v. 16. 9. 1957. S. 2013/14.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 9. 1957. S. 2013/14.

Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen. Tagesordnung für den 36. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23. September 1957 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 2013/14.

Änderung der Bezugspreise und der Einzelvertriebspreise des Ministerialblattes mit Wirkung vom 1. 10. 1957. S. 2015/16.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung der Vorschriften

auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung;
hier: Statistik

RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1957 —
I C 4 / 12 — 10.21

Mit der Veröffentlichung des Generalbereinigungserlasses auf dem Sachgebiete der Statistik wird die Überprüfung und Bereinigung der Vorschriften auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung fortgesetzt. In der nachstehenden Aufstellung sind die auf dem Sachgebiete der Statistik ergangenen Erlasse zusammengefaßt, und zwar 4 noch anwendbare Bestimmungen in Abschnitt A sowie 11 in Zukunft nicht mehr zu beachtende Vorschriften in Abschnitt B.

Der Stichtag für den Generalbereinigungserlaß auf dem Sachgebiete der Statistik ist der 1. September 1957.

Abschnitt A.

Geltende Erlasse

1. RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1949 (MBL. NW. S. 766)
2. RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1955 (n. v.) I C 4 / 12 — 10.16
3. RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1956 (n. v.) I C 4 / 12 — 13.12
4. RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1956 (n. v.) I C 4 / 12 — 20.613

Abschnitt B.

Aufgehobene, gegenstandslos gewordene und überholte Erlasse

1. RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1949 (MBL. NW. 1950 S. 3)

2. RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1950 (MBL. NW. S. 454)
3. RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1950 (n. v.) I 126 Nr. 1639/49
4. RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1950 (MBL. NW. S. 739)
5. RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1951 (n. v.) I 12 — 10 Nr. 199/51
6. RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1951 (n. v.) I 12 — 10 Nr. 466/51
7. RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1954 (MBL. NW. S. 439)
8. RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1954 (MBL. NW. S. 1649)
9. RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1956 (MBL. NW. S. 573)
10. RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1956 (MBL. NW. S. 1249)
11. RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1956 (n. v.) I C 4 / 12 — 20.461

— MBL. NW. 1957 S. 2005.

III. Kommunalaufsicht

Änderung des Gemeindennamens Neuhaus, Landkreis Paderborn, in „Schloß Neuhaus“

Bek. d. Innenministers v. 10. 9. 1957 —
III A 6865/57

Durch Beschluß der Landesregierung vom 4. September 1957 ist der Name der Gemeinde Neuhaus, Landkreis Paderborn, in

„Schloß Neuhaus“

geändert worden.

— MBL. NW. 1957 S. 2006.

C. Innenminister**VI. Gesundheit****H. Kultusminister****Entgelte für Leistungen der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und der hygienischen Universitätsinstitute des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI A/4 — 14.016
u. d. Kultusministers — I U 2 — 42 — 45 v. 13. 9. 1957

Die Entgelte für Leistungen der staatlichen Medizinaluntersuchungsämter und hygienischen Universitätsinstitute des Landes NW sind ab 1. 8. 1957 nach dem mit Verordnung NW PR Nr. 6/57 des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 30. Juli 1957 veröffentlichten Taxverzeichnis (GV. NW. S. 229) zu berechnen. Die Sätze dürfen weder überschritten noch unterboten werden; sie müssen sich in den angegebenen Grenzen halten, soweit Preisspannen vorgesehen sind. Ihre Verminderung durch Pauschalabkommen oder sonstige Verträge bedarf einer Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Pauschalabkommen der Landkreise und kreisfreien Städte für Untersuchungen nach den seuchengesetzlichen Vorschriften werden durch diesen Gem. RdErl. nicht berührt.

Die Entgelte schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate, für eine kurze schriftliche Nachricht über das Befundergebnis sowie für Portokosten und Versandmaterial ein.

Die erforderlichen Untersuchungen für Gutachten, bei denen die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) Anwendung findet, sind nach dem Taxverzeichnis zu berechnen.

Die RdErl. d. RuPr.MdI v. 18. 4. 1935 (MBlIV. S. 632), 3. 8. 1936 (MBlIV. S. 1096), 15. 12. 1936 (MBlIV. S. 1682) und 15. 12. 1937 (MBlIV. S. 1997) werden aufgehoben.

An die Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster, Hygienischen Universitätsinstitute in Bonn, Köln-Lindenthal und Münster.

Nachrichtlich

den Landkreisen und kreisfreien Städten,
die Träger von Hygienisch-bakteriologischen
Instituten sind.

— MBl. NW. 1957 S. 2007.

D. Finanzminister**Bemessung der Reisedauer von Dienstreisen auf dem Luftwege**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 9. 1957 —
B 2700 — 4104/IV/57

Flugzeuge des Linienverkehrs sind nach § 42 der Verordnung über Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659) öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel. Die Gesamtdauer einer Dienstreise auf dem Luftwege bemißt sich deshalb grundsätzlich nach Nr. 27 Abs. 2 ABzRKG.

Im Gegensatz zu anderen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln haben sich die Reisenden bei der Benutzung von Flugzeugen in der Regel zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Abflug am Flughafen einzufinden, der ihnen bei der Buchung der Luftreise mitgeteilt wird. Bei nicht rechtzeitigem Erscheinen können die Luftverkehrsgesellschaften über die gebuchten Plätze anderweit verfügen.

Bei dieser Sachlage hat als Antritt einer Dienstreise auf dem Luftwege der Zeitpunkt zu gelten, zu dem sich die Reisenden im Flughafen einfinden müssen, wenn der Flughafen innerhalb der Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes, des tatsächlichen Wohnortes oder des auswärtigen Beschäftigungsortes liegt. Liegt der Flughafen außerhalb der erwähnten Gemeinde oder eines Nachbarortes derselben und ist deshalb die Benutzung eines Zubringer-Autobusses oder eines anderen öffentlichen, re-

gelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels notwendig, so gilt als Zeitpunkt des Antritts oder des Endes der Dienstreise die Abfahrts- oder Ankunftszeit des Zubringerfahrzeuges.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1957 S. 2007.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Eintragung von Ingenieuren in die Handwerksrolle**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 5. 9. 1957 — II/F 2 — 20—11

Seit dem Inkrafttreten der Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) können Ingenieure, sofern sie nicht unter die Bestimmung des § 117 HwO fallen oder sofern sie nicht die Meisterprüfung in dem von ihnen zu betreibenden Handwerk abgelegt haben, nur noch auf Grund einer Ausnahmegewilligung gemäß § 7 Abs. 2 HwO in die Handwerksrolle eingetragen werden. Mit Rücksicht auf die gebotene bundeseinheitliche Behandlung der Anträge von Ingenieuren auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen hat der Bundesminister für Wirtschaft nach Abstimmung mit dem Länderausschuß „Handwerk“ und nach Anhörung des Deutschen Handwerkskammertages, des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) und des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes den Ländern die als Anlage beigefügten Richtlinien zur Einführung empfohlen. Dieser Empfehlung entsprechend bitte ich die Regierungspräsidenten, künftig bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen an Ingenieure die in der Anlage genannten Gesichtspunkte als Richtlinien zu beachten.

Anlage

Eine zu starre und rein schematische Anwendung der Richtlinien kann in einzelnen Fällen zu Ergebnissen führen, die dem Sinn des § 7 HwO nicht gerecht werden. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn die Erteilung einer Ausnahmegewilligung bereits unmittelbar nach Abschluß des Studiums beantragt wird. Hier wird zwar in der Regel bei Vorliegen der in den Richtlinien genannten sonstigen Voraussetzungen der Nachweis der zur Ausübung des vom Antragsteller zu betreibenden Handwerks notwendigen Fertigkeiten als erbracht gelten können. Ob aber auch die zur selbständigen Ausübung des Handwerks notwendigen betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Kenntnisse vorhanden sind, wird nur durch eine sorgfältige Prüfung des im Bundesgebiet nicht einheitlichen Ausbildungsganges des Ingenieurs oder Diplom-Ingenieurs festgestellt werden können. Es kann sich daher in Fällen dieser Art die Notwendigkeit ergeben, von den Antragstellern einen besonderen Nachweis über diese Kenntnisse zu fordern. Dieser Nachweis könnte durch eine zusätzliche Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb oder durch Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungskursus erbracht werden.

Auch bei Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen für mehrere der in der Anlage zu den Richtlinien aufgeführten Handwerkszweige wird es einer besonderen Prüfung bedürfen, ob der Befähigungsnachweis hierfür als erbracht gelten kann. In der Regel wird nicht anzunehmen sein, daß das Fachgebiet einer Ingenieurabschlußprüfung dem Fachgebiet mehrerer Handwerkszweige in der Weise entspricht, daß die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für alle diese Handwerkszweige als nachgewiesen angesehen werden können. Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 2 HwO wird daher bei Vorliegen der in den Richtlinien aufgestellten Voraussetzungen im allgemeinen nur für das Handwerk als erbracht gelten können, in dem der Antragsteller praktisch tätig gewesen ist.

Sofern sich im übrigen bei der Anwendung der Richtlinien Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten ergeben sollten, bitte ich hierüber um ausführlichen Bericht.

An die Regierungspräsidenten,

Nachrichtlich:

die Handwerkskammern,
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen v. 5. 9. 1957 — II/F 2 —
20 — 11 —

**Richtlinien zur Eintragung von Ingenieuren in die Handwerksrolle
gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) vom 17. September 1953**

(1) Der in § 7 Abs. 2 geforderte Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur selbständigen Ausübung eines Handwerks soll bei Diplom-Ingenieuren und Ingenieuren für die ihrem Fachgebiet entsprechenden Handwerke als erbracht gelten,

- a) wenn der antragstellende Diplom-Ingenieur das Abschlußdiplom einer Technischen Hochschule, der antragstellende Fachschul-Ingenieur das Abschlußzeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten höheren technischen Lehranstalt (Ingenieur- oder Bauschule), vorweist und
- b) wenn die Antragsteller eine Ausbildungszeit und eine berufliche Tätigkeit in der dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden Fachrichtung von insgesamt 7 Jahren nachweisen, von denen mindestens 2 Jahre einer praktischen Ausübung des Handwerks, auch in der Form einer Praktikantentätigkeit, nachgewiesen werden müssen.

(2) Für die Ermittlung der Fachrichtung kann die diesen Richtlinien beigefügte Gegenüberstellung als Anhalt dienen.

Anlage zu den Richtlinien zur Eintragung von Ingenieuren in die Handwerksrolle.

Es sind als entsprechende Fachrichtungen anzusehen:

Diplomprüfung	Fachschulprüfung	Meisterprüfung Nr. der Positivliste — Anlage A zur HwO —
1. Architektur	—	1) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer 2) Zimmerer 3) Dachdecker 5) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer 6) Mosaik-, Platten- und Fliesenleger 7) Betonstein- und Terrazzohersteller; Steinholzleger 9) Steinmetzen und Steinbildhauer 10) Stukkateure 11) Maler 15) Schlosser 39) Tischler 40) Rolladen- und Jalousiebauer 42) Modellbauer
2. Bauingenieurwesen	—	1) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofenbauer 2) Zimmerer 4) Straßenbauer (Pflasterer) 5) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer 6) Mosaik-, Platten- und Fliesenleger 7) Betonstein- und Terrazzohersteller; Steinholzleger 8) Brunnenbauer 15) Schlosser
3. a)	Bauingenieurwesen (Hochbau)	1) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Backofenbauer 2) Zimmerer 3) Dachdecker 5) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer 6) Mosaik-, Platten- und Fliesenleger 7) Betonstein- und Terrazzohersteller; Steinholzleger 9) Steinmetzen und Steinbildhauer 15) Schlosser 39) Tischler
3. b)	Bauingenieurwesen (Tiefbau)	1) Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer 4) Straßenbauer (Pflasterer) 5) Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer 7) Betonstein- und Terrazzohersteller 8) Brunnenbauer 15) Schlosser
4. Elektrotechnik	—	19) Kraftfahrzeugelektriker 26) Elektroinstallateur (Blitzableiterbauer); Elektro- und Fernmeldemechaniker 27) Elektromaschinenbauer 28) Radio- und Fernsehtechniker

Diplomprüfung	Fachschulprüfung	Meisterprüfung Nr. der Positivliste — Anlage A zur HwO —
5. Maschinenbau	—	14) Schmiede 15) Schlosser 16) Maschinenbauer; Werkzeugmacher; Dreher 17) Mühlenbauer 18) Mechaniker (Näh-, Sprechmaschinen- und Fahrradmechaniker); Büromaschinenmechaniker 19) Kraftfahrzeugmechaniker 20) Landmaschinenmechaniker 21) Feinmechaniker und Feinoptiker 22) Büchsenmacher 23) Gas- und Wasserinstallateure 24) Zentralheizungs- und Lüftungsbauer 25) Kupferschmiede 29) Uhrmacher 30) Graveure (Damaszierer, Formstecher); Ziseleure 31) Galvaniseure und Metallschleifer 33) Metallformer und Metalldrücker 34) Glockengießer 35) Schweißer 36) Messerschmiede
6. Schiffstechnik	—	14) Schmiede 15) Schlosser 16) Maschinenbauer; Werkzeugmacher, Dreher 23) Klempner, Spengler, Flaschner, (Kühlerhersteller, Kühlerreparateure); Gas- und Wasserinstallateure 24) Zentralheizungs- und Lüftungsbauer 25) Kupferschmiede 35) Schweißer 41) Bootsbauer; Schiffbauer
7. —	Elektrotechnik	19) Kraftfahrzeugelektriker 26) Elektroinstallateur (Blitzableiterbauer); Elektro- und Fernmeldemechaniker 27) Elektromaschinenbauer 28) Radio- und Fernsehtechiker
8. —	Maschinenbau	14) Schmiede 15) Schlosser 16) Maschinenbauer; Werkzeugmacher; Dreher 17) Mühlenbauer 18) Mechaniker (Näh-, Sprechmaschinen- und Fahrradmechaniker); Büromaschinenmechaniker 19) Kraftfahrzeugmechaniker 20) Landmaschinenmechaniker 23) Klempner, Spengler, Flaschner (Kühlerhersteller, Kühlerreparateure); Gas- und Wasserinstallateure 24) Zentralheizungs- und Lüftungsbauer 35) Schweißer

— MBl. NW. 1957 S. 2008.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungsfähigkeit der Kosten der Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte aus der SBZ

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 9. 1957 —
IV A 2 / KFH/13

Die bisher umstrittene Frage, ob die Kosten der Krankenversorgung für Unterhaltshilfeempfänger gemäß § 276 LAG, soweit es sich um Aufwendungen für Zugewanderte aus der SBZ handelt, nach Inkrafttreten des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 weiterhin verrechnet werden können, ist jetzt geklärt worden.

Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof damit einverstanden erklärt, daß die

Bestimmungen des § 21a Abs. 1 Satz 2 des Vierten Überleitungsgesetzes auf diese Fälle Anwendung finden.

Die Aufwendungen, die im Rahmen der Krankenversorgung nach § 276 LAG den Trägern der öffentlichen Fürsorge entstehen, können deshalb einzeln abgerechnet werden.

Die bisher ergangenen Einzelanfragen werden damit als erledigt angesehen.

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 8. 1956 — IV A 2/KFH/5.203 —
(MBl. NW. S. 1828).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland
— Landesfürsorgeverband —
Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband —
Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1957 S. 2011.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 56 v. 16. 9. 1957

Datum	Seite
4. 9. 57 Verordnung über die zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel	243
4. 9. 57 Verordnung über die Bestimmung der für die Zulassung von Betreuungsunternehmen und Kleinsiedlungsträgern nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz zuständigen Behörde	244
30. 8. 57 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachtrag 4 zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 10. November 1912 — I.B. 691 — betreffend den Bau und Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Bielstein nach Waldbröl.	244
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	244

— MBL NW. 1957 S. 2013/14.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 9 v. 1. 9. 1957

	Seite		Seite
A. Amtlicher Teil		B. Nichtamtlicher Teil	
Personalnachrichten	105	127. Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen; hier: Sonderbestimmungen für Geistliche. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1957	109
118. Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1957	106	128. Vorbereitungsdienst für Studienreferendare und Ordnung der Pädagogischen Prüfung (2. Staatsprüfung) für das Lehramt an höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1957	109
119. Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 7. 1957	106	129. Beurlaubung von Lehrlingen des Süßwaren-Fachgroßhandels zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Hauptverbandes des Süßwaren-Großhandels e. V. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1957	109
120. Heilpädagogische Ausbildung von Berufsschullehrern. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1957	106	130. Staatliche Prüfung für Lehrer der Kuzschrift und des Maschinenschreibens. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 8. 1957	110
121. Deutsches Jugendherbergswerk: Sammlung des Herbergsgroschens. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1957	107	131. Bundesjugendspiele 1957/1958 — Ausschreibung der Winterspiele. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 8. 1957	110
122. Vereinbarung über die Voraussetzungen zur Zulassung ausländischer Schulen im Gebiet der Bundesrepublik und Berlin. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 8. 1957	107	132. Verzeichnis der vom Schulbuchausschuß beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 16. 5. 1957 bis 30. 7. 1957 genehmigten Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 30. 7. 1957	110
123. Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse v. 11. 12. 1953/3. 3. 1955. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 8. 1957	107		
124. Lehrgänge für Lehrkräfte in Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1957	108	Hochschule für internationale pädagogische Forschung: Bewerbungsgesuche für das Studien- und Arbeitsjahr 1958/59	112
125. Schulwandern in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 8. 1957	108	Studienfahrten deutscher Akademiker	112
126. Ausstellung „200 Jahre Freiherr vom Stein“ auf Schloß Capenberg. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 8. 1957	108	Die Kunst im Dienst internationaler Freundschaft	112
		Bücher und Zeitschriften	112

— MBL NW. 1957 S. 2013/14.

Nachrichten aus dem Landtag von Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung

für den 36. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23. September 1957 in Düsseldorf,
 Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 15 Uhr nachmittags

Numer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
Gesetze			
a) Gesetze in II. Lesung			
1	588 577	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Dörnhaus (FDP)	
2	589 488	Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des ländlichen Siedlungswesens	
3	590 576	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Meschede und der Gemeinde Meschede-Land, Landkreis Meschede	
b) Gesetze in I. Lesung			
4	585	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlenggebiet	

— MBL NW. 1957 S. 2013/14.

**Änderung der Bezugspreise und Einzelvertriebs-
preise des Ministerialblattes
mit Wirkung vom 1. 10. 1957**

Seit der Festsetzung der Bezugspreise im Jahre 1952 sind die Herstellungskosten des Ministerialblattes, bedingt durch mehrmalige Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe sowie durch die Erhöhung der Papierpreise, so gestiegen, daß eine Erhöhung der Bezugspreise unvermeidlich geworden ist. Sie betragen ab 1. 10. 1957

für die Ausgabe A 6,— DM vierteljährlich,
für die Ausgabe B 7,20 DM vierteljährlich.

Die Preise für die Lieferung von Einzelexemplaren betragen vom gleichen Zeitpunkt ab für je 8 Druckseiten DIN A 4

für die Ausgabe A 0,40 DM,

für die Ausgabe B 0,60 DM

zuzügl. Versandkosten von 0,15 DM je Einzelheft.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten der August Bagel Verlag GmbH. Düsseldorf (Postscheckkonto Köln 85 16 und Girokonto 35 415 Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

— MBl. NW. 1957 S. 2015/16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis ab 1. 10. 1957 Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM vierteljährlich.